

Kindertagespflege ist systemrelevant

Um die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und zu verlangsamen, sind Maßnahmen erforderlich, die sozialen Kontakte untereinander auf ein Minimum zu reduzieren. Das betrifft in besonderem Maße Kitas und Schulen, in denen viele Kinder auf engem Raum aufeinandertreffen. Diese Einrichtungen sind in Brandenburg ab **Mittwoch, den 18. März 2020 bis zum Ende der Osterferien am 19. April 2020 geschlossen**. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Aufgabe zur Betreuung und Erziehung der Kinder wahrzunehmen.

Kindertagespflegestellen dagegen **können** nach Auskunft des Landesministeriums weiter betrieben werden.

Auch für die Kindertagespflege kann es sich ergeben, dass eine Kindertagespflegeperson, oder ein Angehöriger jedoch laut Robert-Koch-Institut zu einer [Risikogruppe](#) gehört, wird vom örtlichen Gesundheitsamt auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes entschieden. Der Einzelfall ist hierbei sorgfältig zu prüfen.

Entscheidend hierfür ist die kleine Gruppengröße von maximal fünf fremden Kindern.

Landkreise/Jugendämter entscheiden, wie die Betreuung in den Kindertagespflegestellen fortgeführt wird.

Für Kinder von Eltern bestimmter Berufsgruppen, die in der Krisensituation unentbehrlich sind, wird eine Notfallbetreuung sichergestellt. Angehörige bestimmter Berufsgruppen sind für die Aufrechterhaltung der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Brandenburg unentbehrlich. Für Beschäftigte aus bestimmten Berufsgruppen gibt es deshalb eine Notfallbetreuung unter folgenden Voraussetzungen:

Grundvoraussetzung für eine Notbetreuung ist, dass beide Sorgeberechtigte, im Falle von Alleinerziehenden die Inhaberin bzw. der Inhaber des Sorgerechts, in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind und eine häusliche oder sonstige individuelle bzw. private Betreuung nicht organisieren können. Es ist unerheblich, ob die berufliche Tätigkeit in kritischen Infrastrukturen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg ausgeübt wird. Die Notbetreuung ist für Kinder von Beschäftigten aus Bereichen vorgesehen, die Sie unter dem nachfolgenden Link finden.

Weitere, täglich,aktualisierte, Informationen stehen auf der Homepage des MBS unter folgendem Link zur Verfügung.

<https://mbs.brandenburg.de/kinder-und-jugend/weitere-themen/corona-aktuell.html#>